

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Experten für Berater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 40210 Düsseldorf, Steinstraße 27.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins liegt darin, ein Forum des Austausches zu bilden für Steuerberater, Rechtsberater, beratende Wirtschaftsprüfer, Corporate Finance-Berater, Investment-Berater, Private Equity/Venture Capital-Berater, Asset Manager, Kapitalmarktexperten, Strategie- & Management-Berater, Personalberater und sonstige Vertreter der beratenden Dienstleistungen wie der Finanzdienstleistungen. Neben dem interdisziplinären Austausch verschiedener Berufsgruppen ist dem Verein auch ein Austausch über die Generationen hinweg wichtig, weshalb der Beitritt junger Talente ebenso begrüßt wird wie der Beitritt langjährig erfahrener Senior-Experten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen verwirklicht, die – unabhängig ob in persönlicher Präsenz oder auf digitalem Wege – neben dem fachlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch auch der Herstellung und Pflege beruflicher Kontakte dienen.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und einfache Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die beruflich bzw. geschäftlich einer der in § 2 (1) aufgezählten Tätigkeiten nachgeht. Einfaches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die beruflich bzw. geschäftlich einer der in § 2 (1) aufgezählten Tätigkeiten nachgeht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Des Weiteren ist ein Online-Antrag über die Webseite des Vereins möglich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Einfache Mitglieder können ihren Austritt jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklären. Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins

in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sowie die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Einfache Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Einfache Mitglieder sind bei der Berechnung der Einberufungsminderheit gemäß § 37 BGB zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der erste stellvertretende Vorsitzende sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist der zweite stellvertretende Vorsitzende der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Die übrigen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils zu zweit.

(3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied sind, oder die von einem ordentlichen Mitglied, das eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, vorgeschlagen werden.

(4) Mit der Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Verein endet auch ihre Mitgliedschaft im Vorstand. Mit der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft im Verein, die eine natürliche Person zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen hat, endet auch die Mitgliedschaft dieser Person im Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.

(3) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und / oder per E-Mail bzw. Telefax eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern